

**Beschlussvorlage FB 1/018/2023  
TOP Nr. 6 (Stadtrat)**

**Gremium  
Stadtrat**

**Beschluss  
Entscheidung**

**Ö-Status  
öffentlich**

**Sitzungstag  
09.05.2023**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung;  
Änderung der Gebührensatzung über die Abhaltung von Märkten**

**Sachverhaltsdarstellung / Begründung**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abhaltung von Märkten (Markt-GS) vom 05. Februar 2003, zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 20.01.2016 soll in Bezug auf die Höhe der Gebühren an die allgemein gestiegenen Kosten angepasst werden.

Eine vollständige Kostendeckung wird aufgrund der Höhe der Ausgaben nicht möglich sein, jedoch könnten die Einnahmen erhöht werden, um eine höhere Deckung der Kosten zu erzielen.

Aktuell übersteigen die Ausgaben für die einzelnen Märkte der Stadt Grafing b.München die Einnahmen um das mindestens Vierfache.

Folgende Änderung der Kosten für die **eintägigen** Märkte wird vorgeschlagen:

| Inhalt:                                                      | Vorher   | Nachher |
|--------------------------------------------------------------|----------|---------|
| Gebühr für den laufenden Meter Verkaufsplatz                 | 5,50 EUR | 10 EUR  |
| Gebühr für den laufenden Meter Verkaufsplatz „stadteigen“    | 7 EUR    | 12 EUR  |
| Pauschale für das Rahmengebühr (pro Verkaufsplatz)           | 15 EUR   | 20 EUR  |
| Pauschale Zusatzgebühr bei dem Verkauf von Speisen/Getränken | 8 EUR    | 12 EUR  |
| Pauschale für Starkstrom                                     | 20 EUR   | 30 EUR  |
| Pauschale für sonstigen Strom                                | 10 EUR   | 15 EUR  |

Folgende Gebühren werden für den **mehrtägigen** Markt vorgeschlagen:

| Inhalt:                                                                                     | Vorher                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Gebühr für den Verkaufsplatz / Hüttenmiete in Höhe der tatsächlich anfallenden Mietgebühren | 600,00 bis 750,00 EUR (in den Vorjahren) |
| Pauschale Zusatzgebühr bei dem Verkauf von Speisen/Getränken (einmalig pro Verkaufsplatz)   | 350,00 EUR                               |
| Pauschale Zusatzgebühr für sonstige Händler (einmalig pro Verkaufsplatz)                    | 50,00 EUR                                |

Erläuterungen zu den veranschlagten Gebührensätzen für den Verkaufsplatz – mehrtägiger Markt:

- Der Verkaufsplatz (Hütte) soll sich (wie beim bisherigen Veranstalter) an den tatsächlich geleisteten Mietzahlungen orientieren.
- Anstelle von einzelnen Gebühren / Pauschalen für Strom, Rahmenprogramm etc. werden nur noch einmalige Pauschalen in Rechnung gestellt.

- Der Grund für den hohen Unterschied in den Pauschalen orientiert sich an den voraussichtlich höheren Gewinnerzielungserfolgen der Fieranten die Speisen und Getränke zum Verkauf anbieten.

#### Nachlass bei den Gebühren im Allgemeinen – mehrtägiger Markt:

In § 6 Abs. 5 der Gebührensatzung über die Abhaltung von Märkten ist ohnehin schon beschrieben, dass die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen über einen Nachlass von 50% entscheiden kann. Hier soll nun noch der Zusatz angefügt werden, dass die Stadtverwaltung auch über weitere Ermäßigungen nach eigenem Ermessen entscheiden kann. Eine Ermäßigung soll nur im Einzelfall gewährt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Marktgebührensatzung wie folgt zu ändern:

**5. Änderungssatzung**  
**zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abhaltung von Märkten**  
**(Markt-GS)**  
*in der Stadt Grafing b.München*

vom xx.xx.xxxx

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 - FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322)<sup>2</sup> folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

*Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Grafing b.München über die Abhaltung von Märkten (Markt-GS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Januar 2016 wird wie folgt geändert:*

**§ 2 Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für eintägige Märkte**

- (1) *Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.*
- (2) *Es werden Gebühren erhoben*
  1. *für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5 Abs. 1)*
  2. *für die Überlassung eines stadt eigenen Verkaufsstandes (§ 5 Abs. 2)*
- (3) *Es werden Kosten und Auslagen erhoben*
  1. *Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses (§ 5 Abs. 3)*
  2. *Kosten für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses (§ 5 Abs. 3)*
- (4) *Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b. München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.*

**§ 2a Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für mehrtägige Märkte**

- (1) *Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.*
- (2) *Es werden Gebühren erhoben*
  1. *für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5a Abs. 1)*
  2. *für die Überlassung eines stadt eigenen Verkaufsstandes (§ 5a Abs. 2)*
- (3) *Es werden Kosten und Auslagen erhoben*
  1. *als Pauschale (§ 6a Abs. 2)*
- (4) *Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b.München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.*

#### **§ 4 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsform, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. stadteigenen Verkaufsstandes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Soweit die Gebühren nicht im unbaren Zahlungsverkehr eingehoben worden sind, werden sie am Markttag durch das beauftragte städtische Personal in Empfang genommen.
- (4) Zahlungsnachweis für Barzahlungen ist die durch das städtische Personal ausgegebene Quittung. Zahlungsnachweise und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den städtischen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Soweit die Gebühren und Kosten (§ 6; § 6a; § 7) nicht im unbaren Zahlungsverkehr im Voraus auf das Konto der Stadt gezahlt werden, ist für die Bareinhebung am Markttag ein Barzahlungszuschlag von 10,00 EUR (€) fällig.
- (6) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr, soweit nicht der Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig vergeben wird, wobei in diesem Fall eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühren nur auf Antrag erfolgt.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab für eintägige Märkte**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes bzw. nach der Größe des Verkaufsstandes.
- (2) Die Gebühr wird je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsplatzes bzw. des Verkaufsstandes und je Markttag bemessen.
- (3) Kosten und Auslagen nach § 7 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

#### **§ 5a Gebührenmaßstab für mehrtägige Märkte**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der tatsächlich angefallenen Miete für den Verkaufsstand sowie nach der Marktsatzung.
- (2) Kosten und Auslagen nach § 6 a Abs. 2 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

#### **§ 6 Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für eintägige Märkte**

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes beträgt je angefangenen laufenden Meter 10,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt je angefangenen laufenden Meter 12,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).“
- (3) Zusätzlich wird für jeden Verkaufsplatz eine pauschale Gebühr in Höhe von 20 EUR (€) für das Rahmenprogramm erhoben.
- (4) Zusätzlich wird bei Verkauf von Speisen und/oder Getränken eine pauschale Zusatzgebühr von 12,00 EUR (€) erhoben.
- (5) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührensschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.

- (6) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

**§ 6a Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für mehrtägige Märkte**

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes ist in Höhe der tatsächlich geleisteten Miete für den Verkaufsstand in EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung) zu leisten.
- (2) Zusätzlich ist für jeden Verkaufsplatz an welchem Speisen und/oder Getränke angeboten wird eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 350,00 EUR (€) zu leisten. Für alle anderen Verkaufsplätze ist eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 EUR (€) zu leisten.
- (3) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.
- (4) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

**§ 7 Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses und Wasseranschlusses für eintägige Märkte**

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von Starkstrom erforderlich ist, pauschal 30,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von sonstigem Strom erforderlich ist, pauschal 15,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).

**§ 2**

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, xx.xx.xxxx

### **Beschlussvorschlag**

**Der Stadtrat beschließt der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abhaltung von Märkten mit obigem Inhalt die Zustimmung zu erteilen.**

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja   ☐ Nein   Verw.HH   /   Verm.HH   ☐ Ansatzüberschr.   ☐ Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ Ja, positiv   ☐ Ja, negativ   ☐ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?   ☐ Ja   ☐ Nein

### **Anlagen:**

Gebührensatzung\_Markt\_2016\_alt